

BUNDES DENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON: R 29-0-72, R 27-0-40
R 27-0-70, R 22-5-16, R 22-5 15

Zl. 5572/48

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

A b s c h r i f t 1

Betr: Repolusthöhle (Steiermark)
Unterschutzstellung.

6

An

- a) Herrn Dr. Max E r t l,
- b) Frau Margaretha S a g e r,

P e g g a u (Steiermark)

Das Bundesdenkmalamt stellt hiermit gemäß Artikel II, § 1, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) fest, daß die

R e p o l u s t h ö h l e bei Peggau (Steiermark)

als ein Naturdenkmal zu betrachten ist, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse im Sinne des § 1, Abs. 1 des bezogenen Gesetzes besteht.

Als Repolusthöhle werden durch diese Unterschutzstellung erfaßt :
sämtliche bisher bekanntgewordenen Hohlräume unter der derzeit im Miteigentum des Herrn Dr. Max Ertl und der Frau Margarethe Sager in Peggau stehenden Grundparzelle 452 Wald der Einlagenzahl 40 des Grundbuches über die Kat. Gen. Mauritsen (Bezirksgericht Frohnleiten).

Für diese Stellung unter Denkmalschutz war maßgebend :

Die Höhle enthält größtenteils noch unberührte Ablagerungen von Höhlensedimenten mit reichem paläontologischen und prähistorischen Inhalt und gewährt infolgedessen auch die Möglichkeit, wertvolle zeitliche Bestimmungen über die Entstehung und Besiedlung dieser und anderen Höhlen zu gewinnen. Der Repolusthöhle kommt daher die besondere Eigenart und naturwissenschaftliche Bedeutung zu.

An diese Stellung unter Denkmalschutz knüpfen sich die in dem angeführten Naturhöhlengesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen (§§ 3, 4, 7, 8 und 9 dieses Gesetzes), die zufolge § 1 hinsichtlich der Höhle bezüglich ihres Einganges, des Raumes, seines Inhaltes und der Erschließungsanlagen gelten.

Wie sich aus diesen Bestimmungen insbesondere ergibt, bedarf die Zerstörung dieses nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an demselben, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung desselben beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in dieses Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an dasselbe zu erstatten.

Vorschnitt	Buchstabe	Stammzahl	Jahr	Ausschnitt
345/I	R	3	1948	19....

BUNDESRECHNUNGSAMT

VERKEHRSDIREKTORAT
VERKEHRSPOLIZEI
VERKEHRSPOLIZEI
VERKEHRSPOLIZEI
VERKEHRSPOLIZEI

Die Veräußerung oder Verpachtung dieses Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug in Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufschließen von Höhleninhalten jeder Art sowie Grabungen in Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des besagten Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien VIII., Florianigasse 8, zulässig.

Gleichzeitig ergeht ein gleicher Bescheid an den anderen Miteigentümer dieses Naturdenkmals.

-3. Sept.

Wien, am 12. August 1948.

Der Leiter des Bundesdenkmalamtes :

D e m u s e.h.

Zl. 5572/48

Betr: Repolusthöhle (Steiermark)
Unterschutzstellung.

Wird dem
Amt der Landesregierung in Steiermark,

G r a z

am 20 AUG. 1948

6-375/1
B.J. 3
B.J. 1
Billich
Hing

im Sinne des § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl.Nr.169/1928 unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Naturhöhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieser Verfügung zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 12. August 1948.

Der Leiter des Bundesdenkmalamtes :

Vemus

Conex mit 375/I G 4/3- 1948.

Handwritten notes and stamps at the bottom of the page.